

Informationen zum Elektronischen Entgeltnachweis (ELENA)

Ab 01. Januar 2010 sind alle Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, die Entgeltdaten ihrer Beschäftigten monatlich an die Zentrale Speicherstelle zu übermitteln.

Das Gesetz über den elektronischen Entgeltnachweis (ELENA) regelt, wie Bürger ihre Beschäftigungszeiten und Arbeitsentgelte nachweisen, wenn sie Sozialleistungen wie z. B. Arbeitslosen- oder Elterngeld beantragen. Ziel ist es, den Behörden die benötigten Daten für die Berechnung der Sozialleistung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen und damit die Bescheinigungen in Papierform (z. B. Arbeitsbescheinigung) zu ersetzen. Damit sollen u. a. die Bürokratiekosten abgebaut und ein schnelleres Bearbeiten der Anträge ermöglicht werden.

Bis 2012 werden die Daten bei der Zentralen Speicherstelle aufgebaut. Bis dahin ändert sich für Sie nichts. Für die Beantragung von Sozialleistungen werden von Ihrem Arbeitgeber weiterhin die „Papierbescheinigungen“ ausgestellt.

Was ändert sich ab 2012?

Zum 1. Januar 2012 startet der Datenabruf für die Beantragung von Sozialleistungen über das ELENA-Verfahren. Die Behörden (Agentur für Arbeit, Gemeinden etc.) greifen für die Berechnung der Sozialleistungen auf die Daten bei der Zentralen Speicherstelle zu, wenn Sie als Antragssteller (z. B. von Arbeitslosen-, Eltern- oder Wohngeld) den Datenabruf mittels Signaturkarte freigegeben haben. Der Umweg über den Arbeitgeber entfällt.

Sie haben dadurch u. a. folgende Vorteile:

- Die Sozialleistungen können schneller berechnet werden, da der Umweg über den Arbeitgeber entfällt.
- Sie müssen bei ehemaligen Arbeitgebern keine Bescheinigungen anfordern.
- Ihr Arbeitgeber erfährt nichts über den Bezug von Sozialleistungen.

Datenschutz

Die Übermittlung durch Ihren Arbeitgeber sowie die Speicherung bei der Zentralen Speicherstelle erfolgt verschlüsselt. Die Behörden dürfen ab 2012 nur mit der Zustimmung des Antragstellers die benötigten Daten abrufen. Gemäß § 103 Abs. 4 SGB IV haben Sie ein Auskunftsanspruch über die gespeicherten Daten gegenüber der Zentralen Speicherstelle.

Ausweis auf Ihrer Lohnabrechnung

Auf Ihrer Lohnabrechnung wird die Datenübermittlung (DÜ) an die Zentrale Speicherstelle in der ersten Zeile im Feld ELENA mit „DÜ“ gekennzeichnet. In der Fußnote erfolgt dazu der Hinweis: DÜ=Abrechnungsdaten werden gem. §97 (1) SGB IV an die Zentrale Speicherstelle übermittelt. Über Ihre dort gespeicherten Daten haben Sie einen Auskunftsanspruch gem. § 103 (4) SGB IV.

Abrechnung der Brutto/Netto-Bezüge											
Personal-Nr.	Geburtsdatum	Stk.	Faktor	Ki.Fibtr.	Konfession	Freibetrag jährlich	Freibetrag mtl.	DBA	Gleitz	ELENA	St.-Tg.

Weiterführende Informationen

Informationen zum Thema ELENA finden Sie (vorauss. Ende 2009) im Internet auf der Seite der Deutschen Rentenversicherung Bund unter www.das-elena-verfahren.de.